

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 ist festgelegt worden, dass ein Teil der Georg-Ruseler-Straße dem öffentlichen Verkehr entzogen werden soll. Dieser Teil soll zukünftig nur noch als Forstweg dienen und hat somit keine Bedeutung mehr für den öffentlichen Verkehr. Insofern ist das Teilstück gemäß § 8 NStrG einzuziehen.